

ERRATUM

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 mit Wirkung zum 1. April 2015

Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 [Amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Instituts am 29. Dezember 2014 unter www.institut-ba.de und Deutsches Ärzteblatt, Heft 4, Jg. 112, 23.01.2015, A 149] ist bezüglich des OPS-Kodes 5-536.1 fehlerhaft. In der OPS-Version 2015 des DIMDI wurde eine Differenzierung und Präzisierung des OPS-Kodes 5-536.1 (Verschluss einer Narbenhernie mit Plastik) vorgenommen. So wurden im OPS-Verzeichnis 2015 die 6-Steller 5-536.10, 5-536.11 und 5-536.1x aufgenommen. Die 6-Steller 5-536.10 und 5-536.11 wurden in den Anhang 2 des EBM übernommen. Aufgrund der Verpflichtung zur endständigen Kodierung ist der OPS-Kode 5-536.1 formal entfallen. Somit ist der OPS-Kode 5-536.1 als zu streichender OPS-Kode in der Tabelle 2 zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2015 zur Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2015 aufzuführen. Infolgedessen wird mit Erratum vom 28. Juli 2015 der OPS-Kodes 5-536.1 in die Tabelle der zu streichenden OPS-Kodes aufgenommen.

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 SGB V in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

**Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)
gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und
Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2015**

Der Anhang 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 1. April 2015 an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2015 angepasst. Der Bewertungsausschuss beschließt im Rahmen dieser Aktualisierung die Neuaufnahme von Operationenschlüsseln in den Anhang 2 zum EBM gemäß Tabelle 1 sowie die Streichung von Operationenschlüsseln aus dem Anhang 2 zum EBM entsprechend Tabelle 2.

Tabelle 1: Neu in den Anhang 2 zum EBM aufgenommene OPS-Kodes

Tabelle 2: Aus dem Anhang 2 zum EBM gestrichene OPS-Kodes

Protokollnotizen:

1. Die Aufnahme der folgenden OPS-Kodes in den Anhang 2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet:

5-530.x „Verschluss einer Hernia inguinalis: Sonstige.“
5-531.x „Verschluss einer Hernia femoralis: Sonstige.“
5-534.x „Verschluss einer Hernia umbilicalis: Sonstige.“
5-535.x „Verschluss einer Hernia epigastrica: Sonstige.“
5-536.x „Verschluss einer Narbenhernie: Sonstige.“
5-538.x „Verschluss einer Hernia diaphragmatica: Sonstige.“
5-539.x „Verschluss anderer abdominaler Hernien: Sonstige.“

2. Die folgenden OPS-Kodes sind bei der Aufnahme in den Anhang 2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes ausschließlich zur Verschlüsselung von Eingriffen zum Bruchpfortenverschluss mit autogenem Material zu verwenden:

5-530.x „Verschluss einer Hernia inguinalis: Sonstige.“
5-531.x „Verschluss einer Hernia femoralis: Sonstige.“
5-534.x „Verschluss einer Hernia umbilicalis: Sonstige.“
5-535.x „Verschluss einer Hernia epigastrica: Sonstige.“
5-536.x „Verschluss einer Narbenhernie: Sonstige.“
5-538.x „Verschluss einer Hernia diaphragmatica: Sonstige.“
5-539.x „Verschluss anderer abdominaler Hernien: Sonstige.“

3. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses werden gemeinsam an das DIMIDI herantreten, um eine differenzierte Darstellung von Hernienoperationen mit autogenem Material nochmals prüfen zu lassen.

4. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses vereinbaren auf Grund der spezifischen Gegebenheiten im Bereich der Narbenhernien (OPS-Kodes 5-536.0 ff.) die Überprüfung eines alternativen Systems bei der Zuordnung/Bewertung der OPS-Kodes im Einheitlichen Bewertungsmaßstab auf der Basis von Schnitt-Naht-Zeiten im Rahmen der Weiterentwicklung des EBM für eine sachgerechte Bewertung.
5. Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses werden im Rahmen der Weiterentwicklung des EBM auch eine Überprüfung des Anhangs 2 des EBM insbesondere in Bezug auf den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik vornehmen.